

Az.: 2 A 365/09
3 K 1025/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Besoldung nach der 2. BesÜV; Berufung
hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 21. Februar 2011

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde auf 3.038,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Entscheidung obliegt dem Senat. Nach Rücknahme der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision obliegt die abschließende Entscheidung dem Gericht, bei dem die Beschwerde im Zeitpunkt der Rücknahme anhängig war (vgl. Pietzner/Bier, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 20. Ergänzungslieferung 2010, § 133 Rn. 65, 103). Anhängig ist das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des Abhilfeverfahrens beim Oberverwaltungsgericht (vgl. § 133 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 2 Hier hat der Kläger die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 3. Februar 2011 vor einer Entscheidung des Senates über die Abhilfe zurückgenommen.
- 3 Der Senat und nicht der Berichterstatter entscheidet über die Rechtsfolgen der Rücknahme. Auch wenn das Verfahren noch nicht beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, ist das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung dem Revisions- und nicht dem Berufungsverfahren zuzurechnen. Dies rechtfertigt es, vorrangig die für das Revisionsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Entsprechend § 141 Satz 2 VwGO findet § 87a VwGO keine Anwendung (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 14. April 2010 - 17 A 2509/03 -, juris; NdsOVG, Beschl. vom 31. August 2007 - 5 LC 44/06 -, juris; Ortloff/Riese, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 20. Ergänzungslieferung

2010, § 87a Rn. 30; a. A. BayVGH, Beschl. vom 14. Januar 2004 - 8 A 02.40065 -, juris). Hinzu kommt, dass der Spruchkörper insgesamt im Rahmen der Sachentscheidung und der Entscheidung über die Zulassung der Revision mit der Sache bereits befasst war. Der Sinn und Zweck des § 87a VwGO, das Kollegialgericht von Nebenentscheidungen zu entlasten, wenn es noch nicht mit der Sache befasst war, greift nicht mehr ein.

- 4 Nach Zurücknahme der Beschwerde ist das gerichtskostenfreie Verfahren mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen (vgl. § 140 Abs. 2 Satz 2, § 92 Abs. 3 VwGO in entsprechender Anwendung).
- 5 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 1 GKG. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Beschluss des Senats über den Streitwert des Berufungsverfahrens vom 14. Oktober 2010 Bezug genommen.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*